

worden ist, das im Ergebnis dem ersten Gutachten nach § 109 SGG widerspricht.⁵²⁴ Das Bedürfnis einer wiederholten Anhörung nach § 109 SGG muss sich inhaltlich aus der Sachlage ergeben, der antragsberechtigten Partei bzw. dem von ihr benannten Arzt muss nicht „das letzte Wort“ verbleiben.⁵²⁵

Soweit es nicht gerade darauf ankommt, das Gutachten eines anderen als des bereits gehörten Sachverständigen einzuholen, muss das Gericht auch bei Vorliegen besonderer Umstände im dargestellten Sinne einem Antrag auf Anhörung eines anderen Gutachters nicht stattgeben; es kann die Klagepartei auch darauf verweisen, lediglich die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des zuerst benannten Arztes zu beantragen.⁵²⁶ Auf diesem Wege wird die prozessuale Chancengleichheit grundsätzlich hinreichend gewahrt sein.

B. Ablehnung des benannten Arztes wegen der Besorgnis der Befangenheit

Die objektivrechtliche Funktion des Antragsrechts kann im Einzelfall mit seinen subjektivrechtlichen Zwecken konfliktieren. Namentlich dann, wenn der benannte Arzt zu der Klagepartei in einer besonderen Nähebeziehung steht, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann. Bei der Auflösung dieses Konflikts zwischen Sachaufklärung und Chancengleichheit ist wiederum die Gewichtung der beiden Funktionsebenen von Bedeutung.

I. Grundsätze

Auch Ärztinnen und Ärzte, die auf einen Antrag nach § 109 SGG hin zur Begutachtung bestellt werden, unterliegen als gerichtliche Sachverständige der Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit.⁵²⁷ Gemäß § 406 Abs. 1 S. 1 ZPO, der über § 118 Abs. 1 S. 1 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt, können Sachverständige aus denselben Gründen, die zur Ablehnung von Richterinnen und Richtern berechtigen, abgelehnt werden. Die Befangenheitsablehnung sichert die Qualität der Sachverhaltsaufklärung, welche durch das Einfließen parteiischer Sachverständigengutachten in die gerichtliche Überzeugungsbildung gefährdet würde. Angesichts der enormen Bedeutung

524 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 109, Rn. 10b; Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109, Rn. 27; a.A: Krasney / Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, III, Rn. 79; Udsching, NZS 1992, 50, 54.

525 Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 109, Rn. 10b; ebenso Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109, Rn. 27, der in der Gegenauffassung die Gefahr eines „Ping-Pong-Spiels“ zwischen Gutachten nach § 109 SGG und §§ 103, 106 SGG ausmacht.

526 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 109, Rn. 10b.

527 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 118 Rn. 12i u. 12k; Kühl, NZS 2003, 579, 581.

medizinischer Sachverständigengutachten für das sozialgerichtliche Verfahren⁵²⁸ muss gewährleistet werden, dass die als Gutachter bestellten Ärzte zu der Beweisfrage objektiv nach bestem Wissen und Gewissen Stellung nehmen.

Anders als bei Richterinnen und Richtern gibt es für Sachverständige keine absoluten Befangenheitsgründe entsprechend § 42 ZPO.⁵²⁹ § 406 Abs. 1 ZPO spricht nur von Ablehnung, nicht von Ausschluss. Dementsprechend bedarf es stets des Antrags eines Beteiligten. Gleichwohl kann bereits das bloße Vorliegen von Ablehnungsgründen von Bedeutung sein: Zum einen ist das Gericht bei Kenntnis eines Ablehnungsgrundes verpflichtet, die Beteiligten über diesen zu informieren, andernfalls liegt eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör vor.⁵³⁰ Zum anderen muss eine dem Gericht bekannte Besorgnis der Befangenheit von diesem im Rahmen der Beweiswürdigung auch dann berücksichtigt werden, wenn die Beteiligten auf einen Ablehnungsantrag verzichtet haben.⁵³¹ Auch über den Umweg der Verwertung als Urkundsbeweis darf das Gutachten dann nicht in die Entscheidungsfindung einfließen, wenn der Sachverständige abgelehnt werden könnte und ein Beteiligter sich hierauf beruft.⁵³²

Eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich beim Vorliegen objektiver Umstände oder Tatsachen, die – vom Standpunkt des ablehnenden Beteiligten besehen – bei vernünftiger Betrachtungsweise Misstrauen gegen die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des Sachverständigen rechtfertigen können.⁵³³ Den Maßstab für diese Beurteilung bildet „eine besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden“, rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen der Partei sind unerheblich.⁵³⁴ Die Umstände müssen objektiv vorliegen und hinreichend konkret sein; bloße Behauptungen, wie etwa, der Gutachter sei dafür bekannt, in der Regel zu Gunsten der Versicherungsträger zu entscheiden, genügen nicht.⁵³⁵

II. Teleologische Reduktion im Rahmen von § 109 SGG

Bei der Anwendung dieser Grundsätze in Bezug auf nach § 109 SGG benannte Ärzte müssen die subjektivrechtlichen Zwecke des Antragsrechts besonders berücksichtigt werden, um dessen Chancengleichheitsfunktion nicht zu konterkarieren. Die Intention

528 Vgl. dazu oben, Einleitung, A.

529 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 118 Rn. 12i; Kühl, NZS 2003, 579; BSG v. 31.5.1958, SGB 1958, 387.

530 Vgl. BSG v. 3.2.1999, NZS 1999, 573; Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 118 Rn. 12i.

531 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 118 Rn. 12i; BGH v. 12.3.1981, NJW 1981, 2009, 2010; weitergehend Kühl, NZS 2003, 579, 581, der offenbar bei begründeter Besorgnis der Befangenheit auch ohne Ablehnungsgesuch einen Ausschluss der Gutachtenverwertung bevorzugt.

532 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 118 Rn. 12i.

533 Vgl. BVerwG v. 6.10.1998, NVwZ 1999, 184, 185; BGH v. 15.3.2005, NJW 2005, 1869, 1870; OLG Karlsruhe v. 9.11.2009, VersR 2010, 498.

534 Vgl. OLG Karlsruhe v. 9.11.2009, VersR 2010, 498.

535 Vgl. LSG Rheinland-Pfalz v. 18.11.1985, Breith. 1986, 638, 640.